



EINWOHNERGEMEINDE GREPPEN



REGLEMENT DER

SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Gemeindeverband/Geltungsbereich
- Art. 3 Aufgabe des Gemeinderates

B. Art und Ableitung der Abwässer

- Art. 4 Begriffe
- Art. 5 Abwasserbeseitigung
- Art. 6 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser
- Art. 7 Industrielle und gewerbliche Abwässer
- Art. 8 Schwimmbadabwässer
- Art. 9 Zier-, Natur- und Fischteiche
- Art. 10 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze etc.
- Art. 11 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe
- Art. 12 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen
- Art. 13 Abwasser und Wasserversorgung

C. Erstellen der Abwasseranlagen Anschluss der Liegenschaften

- Art. 14 Grundlage
- Art. 15 Entwässerungssysteme
- Art. 16 Abwasseranlagen
- Art. 17 Rechtsnatur
- Art. 18 Dringlichkeitsplanung
- Art. 19 Private Erschliessung
- Art. 20 Übernahme von privaten Abwasseranlagen
- Art. 21 Anschlusspflicht
- Art. 22 Ausnahmen von der Anschlusspflicht
- Art. 23 Abnahmepflicht
- Art. 24 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen
- Art. 25 Kataster
- Art. 26 Bau- und Betriebsvorschriften

D. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

- Art. 27 Gesuch um Anschlussbewilligung
- Art. 28 Anschlussbewilligung
- Art. 29 Planänderungen
- Art. 30 Kontrollinstanz
- Art. 31 Baukontrolle und Abnahme
- Art. 32 Vereinfachtes Verfahren

E. Betrieb und Unterhalt

- Art. 33 Unterhaltspflicht für Abwasseranlagen
- Art. 34 Betriebskontrolle
- Art. 35 Sanierung
- Art. 36 Haftung

F. Finanzierung

- Art. 37 Finanzierungsmittel
- Art. 38 Grundsätze für die Erhebung von Abwassergebühren
- Art. 39 Anschlussgebühr, Grundsätze
- Art. 40 Anteil der Anschlussgebühren nach Grundstücksfläche
- Art. 41 Anteil der Anschlussgebühren nach Gebäudevolumen
- Art. 42 Gebührenbezug bei Änderung von Grundstückstückflächen, Nutzungsmass und Gebäudevolumen
- Art. 43 Betriebsgebühr
- Art. 44 Gebühren für die Kontrolle der Abwasseranlagen
- Art. 45 Baubeiträge
- Art. 46 Verwaltungsgebühren
- Art. 47 Zahlungspflicht
- Art. 48 Fälligkeit

G. Rechtsmittel, Strafen, Massnahmen

- Art. 49 Rechtsmittel
- Art. 50 Strafbestimmungen
- Art. 51 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)

H. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 52 Aufhebung der bisherigen Reglementsbestimmungen
- Art. 53 Inkrafttreten
- Art. 54 Übergangsbestimmungen

Die Einwohnergemeinde von Greppen erlässt, gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz, nachstehendes

Siedlungsentwässerungsreglement

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das Siedlungsentwässerungsreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 2 Gemeindeverband / Geltungsbereich

¹ Der Gewässerschutzverband Region Zugersee-Aegerisee-Küssnachtersee (GVRZ), dem Greppen als Verbandsgemeinde angehört, ist eine Körperschaft des Kantonalen öffentlichen Rechts gemäss §§ 65 ff. des Gemeindegesetzes.

² Er nimmt das aus dem Verbandsgebiet anfallende verschmutzte Abwasser aus Haushalt, Gewerbe und Industrie ab und reinigt es.

³ Das Siedlungsentwässerungsreglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Art. 3 Aufgabe des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer verantwortlich. Er kann zur Begutachtung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen Fachleute beiziehen.

² Die Verwaltungsgeschäfte vollzieht das Gemeindeammannamt oder eine andere, vom Gemeinderat bezeichnete Stelle.

B. Art und Ableitung der Abwässer

Art. 4 Begriffe

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglementes wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

a) Verschmutztem Abwasser

Verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das wegen seiner Beschaffenheit ein Gewässer verunreinigen kann (Art. 4 f GSchG).

b) Nichtverschmutztem Abwasser

Nicht verschmutztes Abwasser erfüllt die Qualitätsziele für Oberflächengewässer gemäss Verordnung des Bundes über Abwassereinleitungen.

c) Reinabwasser

Reinabwasser ist stetig anfallendes nicht verschmutztes Abwasser (in der Regel Sicker-, Quell-, Brunnen-, Bachwasser usw.)

Art. 5 Abwasserbeseitigung

¹ Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Es darf nur mit Bewilligung des Kant. Amtes für Umweltschutz in ein Gewässer eingeleitet oder versickert werden lassen. Das Kant. Bau- und Verkehrsdepartement ist zuständig, soweit die Einleitung in einem wasserbaurechtlichen Verfahren zu beurteilen ist.

² Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Richtlinien der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben dies die örtlichen Verhältnisse nicht, so kann es mit Bewilligung des Kant. Amtes für Umweltschutz, in einem wasserbaurechtlichen Verfahren mit Bewilligung des Kant. Bau- und Verkehrsdepartementes, in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann (Art. 7 Abs. 2 GSchG).

³ Reinabwasser darf weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden. Das Kant. Amt für Umweltschutz kann Ausnahmen bewilligen.

⁴ Niederschlagswasser, das beispielsweise von Dach- oder Verkehrsflächen anfällt, ist je nach seiner Beschaffenheit vom Gemeinderat dem verschmutzten oder dem nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

Art. 6 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser

¹ Der Entscheid über die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt dem Gemeinderat.

² Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich der Gemeinderat an die Richtlinien des kantonalen Amtes für Umweltschutz.

³ Bei Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein Oberflächengewässer ist die Bewilligung des Bau- und Verkehrsdepartementes erforderlich.

Art. 7 Industrielle und gewerbliche Abwässer

¹ Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben dürfen nur in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, wenn sie den eidgenössischen Vorschriften über Abwassereinleitungen entsprechen. Dazu sind unter Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.

² Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen der Bewilligung des kantonalen Amtes für Umweltschutz.

Art. 8 Schwimmbadabwässer

Alle Schwimmbadabwässer sowie die Abwässer aus den Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

Art. 9 Zier-, Natur- und Fischteiche

¹ Überlaufwasser ist unter Beachtung der Verordnung des Bundes über Abwassereinleitungen versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.

² Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Verordnung des Bundes über Abwassereinleitungen dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.

³ Der Schlamm auf dem Grund darf weder einem Oberflächengewässer noch der Kanalisation zugeleitet werden; er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder in eine Abwasserreinigungsanlage zu bringen.

Art. 10 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze etc.

Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen, privaten Autowaschplätzen hält sich der Gemeinderat an die Richtlinien des kantonalen Amtes für Umweltschutz.

Art. 11 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe

¹ Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben der jeweils gültigen Verordnung des Bundes über Abwassereinleitungen zu entsprechen.

² Es ist verboten, insbesondere nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Kanalisationen zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe;
- b) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
- c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen;
- d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern usw.;
- e) dickflüssige und breiartige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalkstein- und Karbidschlamm usw.;
- f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
- g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40°C;
- h) saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;
- i) feste Stoffe und Kadaver;
- j) Zement- und Kalkwasser von Baustellen.

³ Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

Art. 12 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen, Chemikalien usw. gelten die Bestimmungen

- a) der eidg. Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV)

- b) der eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) sowie der dazugehörigen technischen Tank-Vorschriften (TTV).

Art. 13 Abwasser und Wasserversorgung

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

C. Erstellen der Abwasseranlagen und Anschluss der Liegenschaften

Art. 14 Grundlage

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

Art. 15 Entwässerungssysteme

¹ Die Sammlung und Ableitung der Abwässer erfolgt im sogenannten Trenn- oder Mischsystem.

² Beim Trennsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, soweit sich dieses nicht versickern lässt, und das verschmutzte Abwasser in getrennten Leitungen abgeleitet.

³ Beim Mischsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, für das keine Möglichkeit zur Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer besteht, und das verschmutzte Abwasser gemeinsam in einer Leitung abgeleitet.

⁴ Bei beiden Systemen muss das Reinabwasser in eine Versickerungsanlage oder ein Oberflächengewässer abgeleitet werden.

⁵ Die Ableitung des verschmutzten und des nicht verschmutzten Abwassers hat, unabhängig vom Entwässerungssystem, bis zum letzten Kontrollschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu erfolgen.

Art. 16 Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen:

a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz, bestehend aus:

aa) beim Trennsystem

- Schmutzwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage;
- Leitungen für nicht verschmutztes Abwasser zur, soweit notwendig, Sammlung des Niederschlagswassers und dessen Ableitung zu einem Oberflächengewässer bzw. einer Versickerungsanlage;

bb) beim Mischsystem

- Mischabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und des (soweit notwendig) abzuleitenden Niederschlagswassers und deren Zuführung zur Abwasserreinigungsanlage;
- Reinabwasserleitungen;

- cc) bei beiden Systemen
- Sickerleitungen zur Sammlung und Ableitung des Sickerwassers;
 - Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser;
 - Abwasservorbehandlungsanlagen.

b) die Abwasserreinigungsanlage (ARA Friesencham)

c) Nebenanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen.

Art. 17 Rechtsnatur

¹ Der Gemeinderat legt in einem Plan den Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen fest. Vorbehalten bleibt Art. 20.

² Die anderen Abwasseranlagen sind im Privateigentum.

Art. 18 Dringlichkeitsplanung

Der Gemeinderat legt fest, welche Abwasseranlagen dringlich gebaut oder saniert werden müssen.

Art. 19 Private Erschliessung

¹ Sofern ein Grundstück durch das öffentliche Kanalisationsnetz noch nicht erschlossen ist, kann der Grundeigentümer mit Zustimmung des Gemeinderates die Erschliessung auf eigene Kosten vornehmen.

² Diese Erschliessung erfolgt:

- a) durch Weiterführung des öffentlichen Kanalisationsnetzes auf Kosten des Interessenten. An die Erstellungskosten kann dem Eigentümer ein angemessener Betrag zurückerstattet werden, sobald der betreffende Netzteil erstellt werden müsste;
- b) durch die Erstellung einer privaten Anschlussleitung zu einem von der Gemeinde bestimmten Punkt im öffentlichen Kanalisationsnetz. Sofern später die öffentliche Kanalisation erstellt oder weitergeführt wird, ist die private Anschlussleitung auf Kosten des Grundeigentümers an diese anzuschliessen.

Art. 20 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich der Übernahme keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

Art. 21 Anschlusspflicht

¹ Im Bereich von öffentlichen sowie öffentlichen Zwecken dienenden privaten Abwasseranlagen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.

² Der Gemeinderat verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

Art. 22 Ausnahme von der Anschlusspflicht

Können Bauten und Anlagen aus bestimmten Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, verfügt das kantonale Amt für Umweltschutz bzw. im Baubewilligungsverfahren der Gemeinderat nach Anhören des kantonalen Amtes für Umweltschutz eine den Verhältnissen entsprechende andere, zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer.

Art. 23 Abnahmepflicht

¹ Die Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen, Abwasser aus Nachbargrundstücken aufzunehmen.

² Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Gemeinderat über die Abnahmepflicht. Im Streifffall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach dem Enteignungsgesetz festgelegt.

Art. 24 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen

¹ Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.

² Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten.

³ Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet (öffentliche Güterstrasse, Gemeindestrasse, Kantonsstrasse, öffentliche Gewässer) ist die Bewilligung des Gemeinderates bzw. des Bau- und Verkehrsdepartementes einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.

Art. 25 Kataster

¹ Der Gemeinderat lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster ausarbeiten, aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial sowie das Erstellungsdatum ersichtlich sind. Der Kataster ist Bestandteil des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) und ist laufend nachzuführen.

² Der Kataster kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Art. 26 Bau- und Betriebsvorschriften

Für den Bau der Abwasseranlagen, die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabscheidern usw. sowie für den Betrieb und Unterhalt, erlässt der Gemeinderat Bau- und Betriebsvorschriften.

D. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

Art. 27 Gesuch um Anschlussbewilligung

¹ Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, für jeden Umbau oder jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses sowie für die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser ist vorher ein Gesuch beim Gemeinderat einzureichen.

² Es sind folgende vom Gesuchsteller und Projektverfasser oder dem für den Anschluss verantwortlichen Unternehmer unterzeichneten Pläne in dreifacher Ausfertigung einzureichen:

a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500 oder 1:1000) mit eingetragendem Projekt und Angabe der Grundstücksnummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis Anschlusspunkt;

b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1: 100 mit folgenden Angaben:

- sämtliche Wasseranfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art (Dachwasser, WC, Abwaschröge, Duschen usw.) und der Anzahl Apparate;

alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle und Rohrleitungsmaterial sowie allen Nebenanlagen mit Koten;

c) Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen.

³ Der Gemeinderat kann weitere Angaben und Unterlagen (Längenprofile usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

Art. 28 Anschlussbewilligung

¹ Der Gemeinderat erteilt die Anschlussbewilligung und verfügt, soweit notwendig, in Absprache mit dem GVRZ die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.

² Vor dem unbenützten Ablauf der Beschwerdefrist oder vor der rechtskräftigen Erledigung eines ordentlichen Rechtsmittels darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die für die Bauausführung verantwortlichen Personen (Architekt, Ingenieur, Bauunternehmer usw.) sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten zu vergewissern, ob eine rechtskräftige Bewilligung vorliegt.

Art. 29 Planänderungen

¹ Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.

² Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung des Gemeinderates bzw. der zuständigen Behörde einzuholen.

Art. 30 Kontrollinstanz

Der Gemeinderat bestimmt eine Kontrollinstanz und erlässt ein Pflichtenheft.

Art. 31 Baukontrolle und Abnahme

¹ Die Fertigstellung der Anschlussleitung bzw. der Hauskanalisation ist der Kontrollinstanz mindestens drei Arbeitstage vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann der Gemeinderat die Freilegung der Leitungen oder eine Kontrolle mit Kanalfernsehen auf Kosten des Bauherrn verlangen.

² Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen.

³ Die Kontrollinstanz prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Zum Feststellen, ob die Schmutzabwasserleitungen dicht sind, müssen sie mit Wasser gefüllt werden (ohne Wassersäule).

⁴ Vor der Schlussabnahme hat der Grundeigentümer der Kontrollinstanz einen vermassten Plan über die ausgeführten Abwasseranlagen abzugeben (in dreifacher Ausfertigung). Wird der Plan nicht eingereicht, kann der Gemeinderat eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren Ablauf er die verlangten Unterlagen auf Kosten des Bauherrn erstellen lassen kann.

⁵ Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Bedarf auch Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.

⁶ Die Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.

⁷ Kontrolle und Abnahme befreien weder den Werkeigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.

Art. 32 Vereinfachtes Verfahren

Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Der Gemeinderat legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

E. Betrieb und Unterhalt

Art. 33 Unterhaltungspflicht für Abwasseranlagen

¹ Abwasseranlagen sind vom Inhaber stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in betriebsstüchtigem Zustand zu erhalten.

² Die Gemeinde kann die Reinigung privater Leitungen auf Kosten der Eigentümer ausführen.

³ Der Gemeinderat erlässt einen Unterhaltsplan.

Art. 34 Betriebskontrolle

¹ Der Kontrollinstanz steht das Recht zu, die Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.

² Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, müssen jederzeit für Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein.

Art. 35 Sanierung

Der Inhaber einer Abwasseranlage hat festgestellte Mängel zu beheben. Werden diese nicht behoben, so verlangt der Gemeinderat in einer Sanierungsverfügung die zeitgerecht Behebung.

Art. 36 Haftung

¹ Die Eigentümer der Abwasseranlagen haften für Schäden, die wegen mangelhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes ihrer Abwasseranlagen verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Grundeigentümern oder Dritten durch Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanalisationsnetz infolge höherer Gewalt entstehen können.

F. Finanzierung

Art. 37 Finanzierungsmittel

¹ Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

a) Gebühren und Baubeiträge der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer;

b) Steuermittel der Gemeinde, falls die zu erhebenden Gebühren den vom Regierungsrat des Kantons Luzern festgelegten Maximalansatz übersteigen.

² Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend zu führen.

³ Private Abwasseranlagen sind vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer zu finanzieren.

Art. 38 Grundsätze für die Erhebung von Abwassergebühren

¹ Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümern eine einmalige Anschlussgebühr und jährliche Betriebsgebühren.

² Die Gebühren müssen langfristig den Aufwand der Siedlungsentwässerung decken.

³ Der Gemeinderat kann die Gebühren bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie höherer oder geringer Abwasseranfall, Schmutzstofffracht, Einleitung von Reinabwasser etc. angemessen erhöhen oder herabsetzen.

⁴ Weist ein Grundstück im Vergleich zum Versiegelungsanteil einen hohen Versickerungsgrad auf, so kann der Gemeinderat die Gebühren angemessen herabsetzen.

⁵ Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug einen separaten Gebührentarif.

Art. 39 Anschlussgebühr, Grundsätze

¹ Die einmalige Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung, Erweiterung und technische Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

² Die Anschlussgebühren werden nach der tatsächlichen oder massgebenden Grundstücksfläche, dem zulässigen Nutzungsmass und dem Gebäudevolumen berechnet. Das Volumen ist gemäss SIA-Norm 116, jedoch ohne Dach- und Bodenzuschläge und ohne Berechnung der Vordächer zu ermitteln.

³ Gebührenpflichtig sind alle Bauten und Anlagen, die anschlusspflichtig sind.

Art. 40 Anschlussgebühren nach Grundstücksfläche

¹ Der Anteil der Anschlussgebühren nach Grundstücksfläche richtet sich nach der zulässigen Ausnutzungsziffer und im Falle einer Übernutzung nach der beanspruchten Ausnutzungsziffer. Die aktuelle Gebühr für die Einheit Ausnutzungsziffer 1.0 und pro m² Landfläche wird vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

² Für anschlusspflichtige Bauten ausserhalb der Bauzone ist jene Grundstücksfläche als beitragspflichtig heranzuziehen, welche der anrechenbaren Grundstücksfläche bei einer Ausnutzung von 0.4 in der Bauzone entspricht.

³ Wenn der Versiegelungsanteil eines Grundstückes mehr als 35 Prozent beträgt, werden die Gebührenansätze gemäss Absatz 1 mit einem Zuschlag belegt. Dieser beträgt bei einem Versiegelungsanteil von

| | |
|-------------------|-------------------------|
| 36 bis 40 Prozent | Zuschlag um 10 Prozent |
| 41 bis 45 Prozent | Zuschlag um 20 Prozent |
| 46 bis 50 Prozent | Zuschlag um 30 Prozent |
| ab 51 Prozent | Zuschlag um 50 Prozent. |

Art. 41 Anteil der Anschlussgebühren nach Gebäudevolumen

Der Anteil der Anschlussgebühren nach Gebäudevolumen richtet sich nach der Gebühr für die Einheit m³ und wird vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

Art. 42 Gebührenbezug bei Änderung von Grundstücksflächen, Nutzungsmass und Gebäudevolumen

¹ Erfahren die Grundstücksflächen, das Nutzungsmass, das Gebäudevolumen oder wasserbedürftige Anlagen eine Erweiterung infolge An-, Um- und Aufbauten sowie Neubauten auf dem gleichen Grundstück, oder wird ein Gebäude infolge Brandfall oder Gebäudeabbruch wieder aufgebaut, ist auf die Flächen-, Nutzungsmass- und/oder Gebäudevolumendifferenz eine Anschlussgebühr nach den Art. 40 und 41 zu entrichten.

² Bei Abparzellierungen von Grundstücken, der Reduktion des Nutzungsmasses sowie bei Verminderung des Gebäudevolumens und wasserbedürftigen Anlagen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren.

Art. 43 Betriebsgebühr

¹ Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen und der Betriebskostenbeiträge an den Gemeindeverband für Abwasserreinigung.

² Sie wird vom Gemeinderat periodisch überprüft und soweit notwendig angepasst.

³ Die jährliche Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundgebühr pro Anschluss, ermittelt nach Grundstückfläche und Nutzungsmass
- b) Mengengebühr pro m³ bezogenes Frischwasser

⁴ Die Grundgebühren (ca. 40 %) und die Mengengebühren (ca. 60 %) haben die gesamten Kosten der Siedlungsentwässerung der Gemeinde zu decken.

⁵ Für unüberbaute, jedoch an der Kanalisation angeschlossene Grundstücke, wird eine Grundgebühr pro m² der angeschlossenen Grundstücksfläche erhoben.

⁶ Die Grundgebühr wird aufgrund der in Art. 40 Abs. 1 beschriebenen Grundstückfläche und dem Nutzungsmass ermittelt. Der Gemeinderat legt den Preis pro m² und Ausnützung 1.0 im Gebührentarif fest.

⁷ Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und/oder Brauchwasserverbrauch. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils im Herbst.

⁸ Die Wasserversorgung liefert der Einwohnergemeinde alljährlich die Angaben über den Wasserverbrauch aufgelistet nach Liegenschaften.

⁹ In Fällen, bei denen noch keine oder ungenügende Angaben erhältlich sind, ermittelt der Gemeinderat den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Im Gebührentarif legt er die massgebende Berechnungsart fest.

Art. 44 Gebühren für die Kontrolle der Abwasseranlagen

Allfällige Kosten für die Kontrolle der privaten Anlagen, die über den ordentlichen Aufwand hinausgehen, fallen zu Lasten des Eigentümers (einschliesslich der Kosten für den allfälligen Beizug von Fachleuten und die Erstellung von Analysen).

Art. 45 Baubeiträge

¹ Wenn durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden, erhebt der Gemeinderat zusätzlich zur Anschlussgebühr Baubeiträge in der Höhe von max. 100 % der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Abwasseranlagen.

² Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach Perimeterverfahren gemäss Perimeterverordnung.

Art. 46 Verwaltungsgebühren

Für die behördlichen Aufwendungen und Auslagen in Anwendung des Siedlungsentwässerungsreglementes (Prüfung des Baugesuches, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten etc.) gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebehörden.

Art. 47 Zahlungspflicht

¹ Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

² Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für die vom Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

Art. 48 Fälligkeit

¹ Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Abnahme der inneren Kanalisationsanlagen, bei Umbauten, Anbauten und Erweiterungsbauten bei Abnahme der Bauarbeiten. Der Gemeinderat hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.

² Weigert sich ein Grundeigentümer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.

³ Die Pflicht zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht mit der Rechnungsstellung.

⁴ Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.

⁵ Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

G. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen

Art. 49 Rechtsmittel

¹ Gegen alle aufgrund dieses Reglementes gefassten Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Kantonalen Verwaltungsgericht, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates über Beiträge und Gebühren ist innert 20 Tagen die Einsprache an den Gemeinderat von Greppen im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen die Einspracheentscheide des Gemeinderates innert 20 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kant. Verwaltungsgericht, 6002 Luzern, zulässig.

³ Gegen Rechnungsverfügungen über Beiträge und Gebühren einer gemeindeinternen Verwaltungsstelle ist die Verwaltungsbeschwerde an den Gemeinderat von Greppen innert 20 Tagen und gegen den Entscheid des Gemeinderates innert 20 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kant. Verwaltungsgericht, 6002 Luzern, zulässig.

Art. 50 Strafbestimmungen

¹ Zuwiderhandlung gegen die Art. 7, 8, 9, 13 dieses Reglementes werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

² Zuwiderhandlungen gegen Art. 1 des Reglementes sind gemäss Art. 70 GSchG unter Strafe gestellt.

Art. 51 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)

¹ Kommt ein Pflichtiger den Unterhalts- und Reinigungsaufgaben nicht nach und leistet er einer entsprechenden Aufforderung des Gemeinderates nicht fristgerecht Folge, so ist der Gemeinderat verpflichtet, die Ersatzvornahme einzuleiten.

² Das gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellten Anlagen nach einer Aufforderung des Gemeinderates innert gesetzter Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

H. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 52 Aufhebung der bisherigen Reglementsbestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Teilrevision werden die Art. 11 Abs. 2 lit. e, Art. 16 lit. a, aa und bb, Art. 19 Abs. 2, Art. 23 Abs. 1 und 2, Art. 24 Abs. 2 und 3, Art. 26, Art. 31 Abs. 4, Art. 38 Abs. 3 und 5, Art. 39 Abs. 2, Art. 40 Abs. 1 und 3 (vorher Abs. 4), Art. 41, Art. 42 Titel und Abs. 1 und 2, Art. 43 Abs. 3 lit. a, Abs. 4, 6, 7 und 9 (vorher Art. 44 Abs. 3 lit. a, Abs. 4, 6, 7 und 9), Art. 47 Abs. 1 (vorher Art. 48 Abs. 1), Art. 48 Abs. 1 (vorher Art. 49 Abs. 1) des Siedlungsentwässerungsreglementes der Gemeinde Greppen vom 29. Oktober 1998 abgeändert. Art. 40 Abs. 3 und Art. 43 werden ersatzlos aufgehoben. Die Art. 44 ff werden zu Art. 43 ff.

Art. 53 Inkrafttreten

Diese Teilrevision tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung Greppen und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01. Januar 2003 in Kraft.

Art. 54 Übergangsbestimmungen

¹ Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieser Teilrevision noch nicht entschiedenen Gesuche sind nach dem teilrevidierten Recht zu beurteilen.

² Offene oder noch nicht behandelte Einsprachen beim Gemeinderat sind nach dem bisherigen Recht zu entscheiden.

6404 Greppen, 11. November 2002

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Marc Schnyder

Die Gemeindegemeinschafterin:

Beatrice Wigger

Das Reglement wurde von der Bürgerschaft anlässlich der Gemeindeversammlung vom 29. Oktober 1998 genehmigt.

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 27. November 1998/RRB Nr. 1733.

Die Teilrevision wurde von der Bürgerschaft anlässlich der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2002 genehmigt.

Teilrevision genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 14. Januar 2003/RRB Nr. 47.